

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

Sonnabend, den 4. Februar

1922

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Gebührenrahmens der Behörde für das Auswandererwesen S. 31. — Bekanntmachung, betreffend die Beibraten für Feuerlöschpompentzuger im ersten Feuerwehrbezirk Hamburg-Stadt und in den hamburgischen Vororten S. 33.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung des Gebührenrahmens der Behörde für das Auswandererwesen.

Auf Grund Ziffer III der Bekanntmachung, betreffend den Gebührenrahmen der Behörde für das Auswandererwesen, vom 28. Juni 1920 (Amtsblatt S. 895) erhält der Gebührenrahmen der Behörde für das Auswandererwesen mit Zustimmung des Bürgerausschusses die nachstehende abgeänderte Fassung:

I. An Gebühren sind zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| 1. Kopfabgabe für Auswanderer (Reisende der 3. Klasse bzw. des Zwischendecks) „ 5.
(Kinder unter 1 Jahr sind frei.) | 5. |
| 2. Kopfabgabe für Rückwanderer (Reisende der 3. Klasse bzw. des Zwischendecks) „ 5.
(Kinder unter 1 Jahr sind frei.) | 5. |
| Die Kopfabgabe erhöht sich um das Doppelte, wenn die Abfertigung der Transporte außerhalb des Hamburger Hafens stattfindet. | |
| 3. Gebühr für die bei Ein- und Auschiffungen die Passagierhallen auf dem Großen Grasbrook oder den Anlegerponton dazwischen benutzenden Kajütenpassagiere und sonstige Reisenden (mit Ausnahme der Aus- und Rückwanderer) pro Kopf | 5. |
| 4. Für die Zulassung einer Auswandererherberge bis zu 100 Betten | 200. |
| für jedes weitere Bett „ 2 mehr. | |
| 5. Für die Zulassung eines Auswanderungsagenten | 200. |
| 6. Für die Zulassung eines Schiffsarztes auf Auswandererschiffen | 30. |
| 7. Für Festlegung der wahrscheinlich längsten Reisedauer eines Schiffes | 50. |
| 8. Untersuchung eines Schiffes auf Seetüchtigkeit im Dock oder auf der Stellung (Bodenbesichtigung): | |
| a) für die nach den Vorschriften über Auswandererschiffe angeordnete jährliche Bodenbesichtigung | 80. |

- b) für Besichtigungen, die durch Reparaturen oder Umbauten des Schiffes
früher notwendig geworden sind,
die erste Besichtigung Mk 80,
jede weitere Besichtigung " 40,
9. Für Besichtigung und Ausmessung der für Auswanderer bestimmten
Schiffsräume
bis zu 4 Räumen " 60,
für jeden weiteren Raum " 10.
Krankenträume sind als ein Raum zu berechnen.
10. Für Besichtigung und Abfertigung für die Ausreise:
a) bei Schiffen in europäischer Fahrt, die einschließlich der Kajütpassagiere
befördern
bis zu 100 Reisenden " 60,
mehr als 100 Reisende " 80;
b) bei Schiffen in transatlantischer Fahrt mit einem Bruttoreumgehalt
bis zu 10 000 Reg.-Tons " 100,
von mehr als 10 000 bis zu 20 000 Reg.-Tons " 160,
" " 20 000 Reg.-Tons " 200.
Befördern solche Schiffe einschließlich der Kajütpassagiere über 1000
Reisende, so erhöht sich die Gebühr um " 60,
bei Beförderung von mehr als 2000 Reisenden um " 100,
" " " " " 3000 " " " 140,
u. s. w.
11. Für die Ausfertigung einer Besichtigungsverhandlung bei der Abfahrt eines
Schiffes in fremder Sprache " 100.
12. Für die Besichtigung eines Seeschiffes unter Ausschließung der Kessel und
Maschinenanlagen — zwecks Erlangung des Passagierzertifikates —:
a) bei einem Bruttoreumgehalt des Schiffes bis zu 1000 Reg.-Tons " 200,
b) von mehr als 1000 bis zu 2000 Reg.-Tons " 300,
c) " " " 2000 " " 4000 " " " 400,
d) " " " 4000 " " 7000 " " " 500,
e) " " " 7000 " " 10000 " " " 600,
f) " " " 10000 " " 15000 " " " 700,
g) " " " 15000 Reg.-Tons " 800.
13. Für die Besichtigung eines Seeschiffes, soweit sie nicht unter 8, 9, 10 und
12 aufgeführt ist " 40.
14. Bei Besichtigung eines Schiffes außerhalb der Elbhäfen (z. B. auf außer
hamburgischen Werften usw.) erhöht sich die jeweilige Gebühr um " 300.
15. Für die Abchrift eines Totattestes (Urchrift gebührenfrei) " 10.
16. Für die Abchrift eines Passagierzertifikates (Urchrift bis auf Stempelgebühr
für das Reich gebührenfrei) " 20.
17. Für Auskunftserteilung an Private über aus- und eingewanderte Personen,
je Auskunft Mk 3 bis " 15.
18. Für Erteilung einer Erlaubnisakte zum Betreten des Hauptbahnhofes " 5.

- II. Neben den unter Nr. 1, 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 festgesetzten Kopfabgaben und Gebühren sind die erwachsenden Auslagen der Behörde für das Auswandererwesen zu ersetzen.
- III. Dieser Gebührenschragen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 28. Juni 1920 (Amtsblatt S. 895) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Februar 1922.

Bekanntmachung,

betreffend

in Rehrtagen für Bezirkschornsteinfeger im ersten Rehrbezirk Hamburg-Stadt und in den hamburgischen Vororten.

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Rehrbezirken für Chornsteinfeger, vom 6. März 1899 (Amtsblatt 1899 S. 107) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 699) mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgendes bestimmt:

Der auf die Rehrtagen für Bezirkschornsteinfeger im ersten Rehrbezirk und in den hamburgischen Vororten zufolge der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 699) zu erhebende Feuerungszuschlag von 400 v. H. wird mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab auf 520 v. H. erhöht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Februar 1922.

